



Erhebung der Wohnungsmieten in der Verbraucherpreisstatistik

Stand 12. Januar 2024

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung der Nettokaltmieten im Rahmen der Verbraucherpreisstatistik wird als monatliche Repräsentativerhebung bei höchstens 38 000 Auskunftspflichtigen (z.B. Privatpersonen, Behörden, Betriebe, Unternehmen und sonstige Einrichtungen) durchgeführt. Im Rahmen des Gesetzes über die Preisstatistik werden Mieten für nach Arten und Merkmalen bezeichneten Wohnraum sowie für Garagen und Stellplätze bei den Vertragsparteien erhoben. Die erhobenen Daten dienen der Berechnung von Verbraucherpreisindizes für Wohnungsmieten. Die Verbraucherpreisindizes gehören zu den wichtigsten kurzfristigen Konjunkturindikatoren, ohne die eine wirkungsvolle Wirtschafts-, Finanz- und Währungspolitik nicht möglich wäre. Darüber hinaus stellen sie auch für Unternehmen, Verbände, Bürgerinnen und Bürger eine wichtige Informationsquelle dar. In die Erhebung werden per Zufallsauswahl deutschlandweit rund 20000 Wohnungen einbezogen.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlagen sind das Gesetz über die Preisstatistik und die Verordnung (EU) Nr. 2016/792 in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben nach § 6 Absatz 1 des Gesetzes über die Preisstatistik und Anhang I Nr. 04.1.2.2 der Verordnung (EU) Nr. 2016/792. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 7 b Absatz 1 des Gesetzes über die Preisstatistik in Verbindung mit §§ 15, 18 BStatG. Nach § 6 Absatz 2 des Gesetzes über die Preisstatistik sind die Vertragsparteien der Mietverträge auskunftspflichtig, das heißt, die Vermieter sind verpflichtet, wahrheitsgemäß, vollständig und fristgerecht Auskunft zu erteilen.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich.

Die Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen. Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5
 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder

Seite 1

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter I https://www.gesetze-im-internet.de/.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter 🖾 https://eur-lex.europa.eu/.

 entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter
☐ https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z.B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).
 Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier:
 https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

- 1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben).
- innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Trennung und Löschung, Statistikregister

Name, Anschrift, Telefonnummern und Adressen für elektronische Post der Auskunftspflichtigen sowie der Betriebe, bei denen die Erhebungen durchgeführt werden, Name Telefonnummer und Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen und Name und Anschrift der Verwaltungseinheit, Gebäude- und Wohnungsnummer sowie Lage der Wohnung im Gebäude sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Soweit sie für die nachfolgenden periodischen Erhebungen benötigt werden, dürfen sie gesondert aufbewahrt oder gesondert gespeichert werden (§ 12 Absatz 2 BStatG). Name und Anschrift der Erhebungseinheit werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Dies gilt nicht für Privatpersonen, die als Vermieter auftreten.

Die Vermieter-ID, die Berichtsstellennummer, die Meldebogen-Nummer und die Produktvariante der Wohnung sind Ordnungsnummern, die keine Merkmale über sachliche oder persönliche Verhältnisse enthalten. Die Vermieter-ID dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungs-Seite 2

einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer und einem Regionalschlüssel. Die Berichtsstellennummer dient der Zuordnung der Erhebungseinheiten zu einzelnen Berichtsgemeinden und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Meldebogen-Nummer sowie die Produktvariante der Wohnung dienen der Unterscheidung der einzelnen Erhebungspositionen und der rationellen Aufbereitung. Sie bestehen aus frei vergebenen laufenden Nummern.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO.
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter https://www.statistikportal.de/de/datenschutz.

SO218 Seite 3